RHEIN-NECKAR-ZEITUNG

Buchen

Auf eine Reihe städtischer Dienstleistungen wird künftig Umsatzsteuer fällig

Wegen EU-Recht: Buchen setzt neue Vorgabe vorzeitig um. Es geht um Wettbewerbsgerechtigkeit.

Noch **10 Gratis-Artikel** diesen Monat. RNZonline Angebote

18.09.2021, 06:00 Uhr

Lydia Feil und Teresa Fahrion (vorn) erklären es bildhaft: Die Stadt Buchen gibt vorzeitig zum 1. Januar die Option zurück, nach altem Umsatzsteuerrecht behandelt zu werden. Mit auf dem Foto (hinten von links) Bürgermeister Roland Burger, Fachdienstleiterin Tanja Zöller, Kämmerer Benjamin Laber sowie die Sachbearbeiter Andreas Seitz und Ramadan Golic. Foto: Rüdiger Busch

Von Rüdiger Busch

Buchen. Was ein Satz ausmachen kann: Bei der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes wurde Absatz Nummer 3 aus dem Paragrafen 2 gestrichen. Doch in der Realität bedeutet diese 2015

beschlossene Änderung eine immense Mehrarbeit für die Städte und Gemeinden, und sie wird dem Bürger künftig für die Inanspruchnahme vieler kommunaler Dienstleistungen Mehrkosten von bis zu 19 Prozent bescheren. Offiziell wegen Corona - tatsächlich aber wohl eher, weil die meisten Kommunen noch nicht so weit waren - wurde die Frist zur Umsetzung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. In Buchen beginnt die neue Zeitrechnung aber schon am 1. Januar 2022. Warum das so ist, erklärten Bürgermeister Roland Burger, Kämmerer Benjamin Laber und die Mitglieder der Projektgruppe der RNZ.

Zum Hintergrund: Bisher waren juristische Personen des öffentlichen Rechts - dazu zählen Bund, Länder und Gemeinden - nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig, in Buchen beispielsweise bei der Vermietung der Stadthalle. Den EU-Behörden war diese Praxis jedoch ein Dorn im Auge: Sie forderte, den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen, der besagt, dass alle von der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen der Besteuerung unterliegen, wenn diese im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden.

"Es darf keine unterschiedlichen Maßstäbe für die gleichen Sachverhalte geben", verdeutlicht Bürgermeister Burger. Ein Beispiel: Der Stadtgärtner kümmert sich bei der Grünflächenpflege auch um ein Teilstück, das der Kirche gehört. Bislang musste die Stadt hierfür keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, was einen Nachteil für einen Gartenbaubetrieb darstellt, der für die gleiche Dienstleistung 19 Prozent Steuer auf die Rechnung aufschlagen muss.

Ausgenommen sind nur städtische Dienststellen, wenn ihre erbrachten Leistungen nicht marktrelevant sind - das heißt, wenn sie nur von der öffentlichen Hand erbracht werden können - oder wenn sie den Wert von 17.500 Euro im Jahr nicht übersteigen. Denn dann sind diese Leistungen nicht umsatzsteuerrelevant.

Die Neuregelung ist bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten - allerdings mit einer optionalen Schonfrist für die Kommunen von zunächst vier und jetzt sechs Jahren. Dafür mussten sie Optionserklärungen zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts gegenüber dem Finanzamt abgeben. Diese Option gibt die Stadt Buchen nun zum 31. Dezember 2021 vorzeitig zurück - "aber nicht, weil wir unbedingt erster sein müssen, sondern weil wir die Vorbereitungen abgeschlossen haben", betont Benjamin Laber.

Der Kämmerer bildet seit 2019 gemeinsam mit den Sachbearbeiterinnen Teresa Fahrion und Lydia Feil, Fachdienstleiterin Tanja Zöller sowie den Sachbearbeitern Andreas Seitz und Ramadan Golic (seit März 2021) die Projektgruppe. Schnell sei klar geworden, wie aufwendig die Aufgabe werden würde.

Ganz bewusst habe sich die Stadt aber dafür entschieden, das Projekt nicht zu vergeben, sondern - mit externer Unterstützung - durch eigene Mitarbeiter umzusetzen. "Denn die haben später auch mit dem Thema zu tun", bringt Benjamin Laber den damit verbundenen Vorteil auf den Punkt. Als Partner holte sich die Stadt die Steuerberatungsexperten der Firma Schüllermann (Dreieich) mit ins Boot. Es folgten unzählige Sitzungen und Schulungen - und das alles nebenher, denn die gewohnte Arbeit musste ja auch weiterhin erledigt werden.

"Die Mitarbeiter haben eine Herkulesaufgabe gemeistert", lobt Roland Burger, "dafür zollen ich dem Team höchsten Respekt." Mehr als 15.000 Sachverhalte haben Teresa Fahrion und Lydia Feil daraufhin überprüft, ob sie unter die Umsatzsteuerpflicht fallen - und das mit Akribie und größter Vorsicht. Kommt es hier zu Fehlern, besteht nämlich die Gefahr, dass sich die Stadtverwaltung der Steuerhinterziehung schuldig macht. Am Ende der Überprüfung waren rund 600 städtische Verträge zu überarbeiten bzw. anzupassen.

"Es war ein sehr intensives Projekt, das uns über zwei Jahre lang beschäftigt hat", betont Benjamin Laber und lobt besonders die Leistung von Teresa Fahrion und Lydia Feil, die mit bewundernswerter Geduld eine wahre Kärrnerarbeit vollbracht hätten. Mit dem Abschluss des Projekts endet die Arbeit für die Verwaltung aber nicht: Denn auch künftig muss immer wieder aufs Neue entschieden werden, ob ein Vorgang steuerpflichtig ist oder nicht.

Für die Stadt gibt es aber auch einen Vorteil: Für bestimmte Vorgänge ist sie nun vorsteuerabzugsberechtigt. Dennoch und trotz der Tatsache, dass sich die Stadtverwaltung mit großem Elan auf die Aufgabe gestürzt hat, gibt es wohl niemanden, der die Neuerung begrüßt. Schließlich verkompliziert sie Sachverhalte und verteuert Dienstleistungen, was am Ende der

Bürger bezahlen muss - wenn er beispielsweise einen Parkplatz von der Stadt gemietet hat. Oder wenn er heiratet: Eine standesamtliche Eheschließung muss aus steuerlicher Sicht nämlich künftig getrennt werden. Für die eigentliche Trauung ist - als hoheitlicher Akt - keine Steuer fällig. Für das dabei erworbene Familienstammbuch muss die Stadt aber 19 Prozent Umsatzsteuer verlangen.

Diese finanzielle Belastung ist zu vernachlässigen, schließlich sind von einer Hochzeit die meisten Menschen in der Regel nur einmal im Leben - und dafür dann ein Leben lang - betroffen. Anders sieht es mit den Auswirkungen der Neuerung auf Feuerwehrfeste oder Schulfeste aus: Hier müssten künftig von jeder Bratwurst und von jedem Stückchen Kuchen, das über die Theke geht, Steuern vom Kunden verlangt und an das Finanzamt abgeführt werden. Nicht nur das Geld, auch der zugehörige Aufwand könnte so manchen Ehrenamtlichen abschrecken. "Wir wollen nicht, dass solche Feste nicht mehr stattfinden können", sagt Bürgermeister Burger. "Deshalb suchen wir nach Lösungen." Ein möglicher Weg: Ein Förderverein übernimmt die Ausrichtung des Festes.

Besonders komplex wird das Thema, wenn es um die interkommunale Zusammenarbeit geht. Kooperationen beim Winterdienst, das Ausleihen von Geräten und Personal oder das Erledigen von Dienstleistungen für eine andere Gemeinde sind grundsätzlich ebenfalls von der Steuerpflicht betroffen. Auch das könnte letztlich höhere Gebühren nach sich ziehen - und damit zusätzliche Kosten für die Bürger.

Während in Buchen die Neuerung schon ab 1. Januar greifen wird, stehen andere Kommunen noch vor der Herausforderung der Umstellung. Die zuständigen Mitarbeiter in den Rathäusern werden es aber zumindest schon ahnen: Statt der vielfach beschworene Entbürokratisierung werden den Verwaltungen immer neue Hürden in den Weg gestellt. "Es wird nicht einfacher, sondern immer komplizierter", bringt es der Bürgermeister auf den Punkt.

Meist gelesen | Zuletzt kommentiert | Meist kommentiert

Meist gelesen

- Leimen: Auf private Schreiben folgte echter Strafzettel
- Baden-Württemberg: Für Ungeimpfte wird es ungemütlich
- Heidelberg: Autofahrer fährt 14-jährigen Radfahrer an und beschimpft ihn
- Sinsheim-Reihen: Der exotische Gigant hilft gegen das Fernweh
- Baden-Württemberg: Abellio fährt bis Jahresende weiter (Update)
- Region Heidelberg: Was Hunde ihre Herrchen kosten
- Statt der "Oktober-Mess": Mobiler Freizeitpark "Fun & Food" auf dem Neuen Messplatz
- Sinsheim: Familie Strasser wohnt jetzt im "Fuchsbau"

Das könnte Sie auch interessieren